

Grundstückerverwerb durch Personen im Ausland im Kanton Uri

Gemeinden	Fremdenverkehrsort (Siehe Art. 1 Regl. RR v. 20.3.85)		Gesperrt durch die Gemeinde		Einschränkungen der Gemeinde
	JA	NEIN	JA	NEIN	
Altdorf¹⁾	X			X	20 % der gesamten Wohnfläche
Andermatt	X			X	Keine (Beachte jedoch Artikel 2 des Urner Rechtsbuches 9.5121)
Attinghausen	X			X	dito.
Bürglen	X			X	dito.
Erstfeld	X			X	dito.
Flüelen	X			X	dito.
Göschenen	X			X	dito.
Gurnellen	X			X	dito.
Hospenthal	X			X	dito.
Isenthal¹⁾	X			X	Maximal drei Liegenschaftsverkäufe innerhalb von fünf Jahren. Beginn: 01.05.19
Realp	X			X	Keine (Beachte jedoch Artikel 2 des Urner Rechtsbuches 9.5121)
Schattdorf	X			X	dito.
Seedorf mit Ortsteil Bauen	X			X	dito.
Seelisberg¹⁾	X			X	Maximal drei Kontingente pro Jahr (keine Kumulation)
Silenen²⁾	X		X		Protokoll v. 10.05.85
Sisikon	X			X	Keine (Beachte jedoch Artikel 2 des Urner Rechtsbuches 9.5121)
Spiringen	X			X	dito.
Unterschächen	X			X	dito.
Wassen	X			X	dito.

¹⁾ Der Erwerb von Grundeigentum für Ferienzwecke ist nur beschränkt möglich. Bei Hauptwohnsitz und Betriebsstätten gibt es keine Einschränkungen.

²⁾ Der Erwerb von Grundeigentum für Ferienzwecke ist gänzlich untersagt. Dies trifft ebenfalls für Wohnungen in Aparthotels zu. Der Erwerb von Grundeigentum für Hauptwohnsitz und Betriebsstätten ist jedoch möglich.